

(3) Ist der Angeklagte inhaftiert, ist die Frist mit Eingang der Berufung bei dem Kreisgericht seines Aufenthaltsortes gewahrt; die Berufung kann zu Protokoll der Rechtsantragsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Protest und Berufung sollen schriftlich begründet werden; neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden.

(6) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels hat das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht zu übersenden. Eine Abschrift des Rechtsmittels ist dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten und dessen Verteidiger zu übersenden. Hat das Gericht gemäß § 184 Absatz 5 angeordnet, daß seine Entscheidung nur zur Kenntnis zu bringen ist, gilt dies auch für die Abschrift des Protestes.

1. **Frist;** Protest und Berufung müssen **innerhalb einer Woche** nach Verkündung des Urteils eingelegt werden (Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1). Hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, z. B. im Falle des § 216 Abs. 3, beginnt die Wochenfrist mit der Zustellung des Urteils (Abs. 4). Diese relativ kurze Frist hat sich bewährt und dient der Beschleunigung des Verfahrens. Schwierigkeiten zur Begründung des Rechtsmittels bestehen in der Regel nicht, da das Urteil mit der Verkündung schriftlich begründet vorliegt (§ 246) und das Protokoll innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung vorliegen muß (§ 252).

2. **Beschränkung;** Die Beschränkung des Protestes auf einen oder mehrere Angeklagte (Abs. 1 Satz 2) ist Ausdruck der Dispositionsbefugnis des Staatsanwaltes und dient der Konzentration des Verfahrens. Sind mehrere Personen in einem Verfahren verurteilt worden und liegt nur hinsichtlich eines Angeklagten Protest vor — das gilt übrigens auch für die von nur einem Angeklagten eingelegte Berufung —, würde die Tätigkeit des Rechtsmittelgerichts (z. B. in Verfahren mit 10 oder mehr angeklagten Personen) unzumutbar belastet, wenn es auch die hinsichtlich der anderen Angeklagten ergangenen Entscheidungen überprüfen müßte. Eine uneingeschränkte Nachprüfung würde sich hemmend auf die Verfahrensdurchführung auswirken und die Rechtskraft des Urteils hinsichtlich der Mitverurteilten durchbrechen. Die Interessen der Mitverurteilten werden dadurch nicht verletzt, denn jeder Angeklagte kann gegen die ihn betreffende Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

3. **Form;** Die Form Vorschriften sind gegenüber der bisherigen Regelung erheblich vereinfacht worden. Der **Begründungszwang** für das Rechtsmittel ist entfallen, wenngleich nach Abs. 5 das Rechtsmittel begründet werden **soll** und das Gericht dazu auffordern kann. Eine zwingende Notwendigkeit zur Begründung des Rechtsmittels besteht jedoch